

HANS-ALBERT RUPPRECHT (MARBURG/L)

DIE SYSTASIS – EINE BESONDERE GESTALTUNG IN DER PRAXIS DER POPYRI

Vorbemerkungen

Handeln für einen anderen und Handeln durch einen anderen ist in der urkundlichen Praxis der Popyri der ptolemäischen und römischen Zeit vielfältig belegt. Das gilt für den öffentlichen wie für den privaten Bereich.

Nach dem grundlegenden Werk L. Wengers „Die Stellvertretung im Rechte der Popyri“ Leipzig 1906, hat es allerdings keine umfassende systematische Darstellung mehr gegeben. Die Literatur beschränkte sich auf einzelne Bereiche, so die Ausführungen von Ernst Rabel¹ zur Systasis und von Fritz Pringsheim zur Vertretung beim Kauf im Zusammenhang mit dem Surrogationsprinzip² oder auf die Erörterung einzelner Urkunden, so z.B. von J. Herrmann³ und neuerdings G. Hamza.⁴

Auch ich will mich hier beschränken und zwar auf die Systasis – die Gründe werden im folgenden deutlich.

Dabei ist zunächst diese Figur in die allgemeine Überlieferung einzuordnen.

I. Zur Vertretung allgemein:

1, Handeln für einen Dritten begegnet im öffentlichen, im Verwaltungsbereich; ich erwähne nur ganz allgemein die zahllosen Belege für Zahlungen von Steuern und für andere Leistungen an die öffentlichen Kassen, die *διὰ* einen Dritten oder *ἐκ ὀνόματος* eines Dritten vorgenommen werden und in den entsprechenden Listen vermerkt sind. Innerhalb der Verwaltung finden sich häufig Fälle der Vertretung, auf die hier nicht einzugehen ist.⁵

¹ S. unten Anm. 46-49.

² Greek Law of Sale, Weimar 1950, 215 ff. und 204 ff.

³ „Interpretation von Vollmachtsurkunden“ in: Akten des XIII. intern. Papyrologenkongresses, München S. 159 ff = Ges. Schr., München 1990, 240 ff.

⁴ Ausführlich – wenn auch nicht immer ganz klar –: „Einige Bemerkungen zur Systasis in den Popyri“, *Sodalitas VI* (Scritti Guarino), Neapel 1984, 2653 ff.. Die Abhandlung „Zur Frage der Stellvertretung im Willen anhand der P. Amh. 90 und P. Oxy. 501“, in: *Symp.* 1988, 349 ff. ist weniger einschlägig.

⁵ Vgl. dazu M. Kat Eliassen, *Substitution of strategus and royal scribe in the roman period*, Actes XV. Congr. intern. de Papyrologie IV, Brüssel 1979, 116 ff. B. Kramer, *Liste der Syndikoi, Ekdikoi und Defensores in den Popyri Ägyptens*, *Miscellanea Papyrologica* in occasione del bicentenario della Charta Borgiana, I 305 ff. Florenz 1990. (Pap. Flor. XIX).

2, Im privatrechtlichen Bereich sind die Belege nicht minder zahlreich. In erster Linie zu nennen sind die Privatbriefe, in denen häufig beherrschendes Thema die Bitte ist, für den Schreiber etwas zu besorgen oder zu erledigen. Juristisch lassen die Texte an einen Auftrag, eventuell auch an direkte oder indirekte Stellvertretung denken. Da die Einzelheiten uns allerdings in der Regel verborgen sind – Selbstverständlichkeiten werden in Briefen regelmäßig nicht mitgeteilt –, bieten diese Texte nur Indizien für entsprechende Absprachen, mehr aber auch nicht. Diese Gattung hilft uns daher zumeist nicht weiter – Briefe bleiben deshalb im folgenden grundsätzlich außer Acht.⁶

Weiter bleiben außer Betrachtung die Fälle der gesetzlichen Vertretung durch Vormünder, d.h. der Waisen – die Bezeichnung für den Vormund ist üblicherweise ἐπίτροπος, es begegnen auch die Worte κύριος oder φροντιστής. Aber auch den Fall der Vertretung des minderjährigen Kindes durch den Vater will ich grundsätzlich nicht behandeln – die Kinder sind nach griechischem und ägyptischen Recht vermögensfähig, sie werden in der Regel durch den Vater, mitunter auch durch die Mutter⁷ vertreten. In diesem Zusammenhang ist weiter die Rolle des Kyrios der griechischen Frau nicht näher zu behandeln, da die Frau generell vermögensfähig und handlungsfähig ist – der Kyrios wird zwar als notwendig angesehen, aber er begleitet die Frau nur und handelt nicht für sie.⁸

Für das Handeln für oder durch Dritte lassen sich im privatrechtlichen Bereich verschiedene Bezeichnungen feststellen.

Die einfachste Form ist die Verwendung von δία – Handeln durch einen Dritten; daneben begegnet die Bezeichnung des Dritten als φροντιστής, auch als ἐπίτροπος oder als συστάτης. Hin und wieder findet sich auch der Ausdruck ἐκ τοῦ ὀνόματος oder ἐν τῷ ὀνόματι. Dritte werden tätig beim Abschluß von Geschäften⁹ oder bei der Leistungsbewirkung. Regelmäßig werden die Urkunden aus der Person des Vertretenen formuliert.

Als Resümee läßt sich damit festhalten: Wir haben in diesen verschiedenen Gestaltungen nur Belege für den Vertragsschluß bzw. die Leistungsbewirkung, aber kein explizites Zeugnis für eine Bevollmächtigung – wenn man diese nicht in Briefen mit den Bitten/Anweisungen finden will, dann aber auch eben nur implizit.

⁶ Eingehend zur Frage der Aufträge in Briefen: J. Modrzejewski, Le mandat dans la pratique provinciale à la lumière des lettres privées grecques d'Égypte, RHD 36, 1958, 465 ff. = Droit imp. et trad. loc. II.

⁷ Zur Vertretung durch die Mutter s. T. Chiusi, SZ 111, 1994, 175 ff.

⁸ Vgl. H.J. Wolff, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats – 1. Band Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung, München 2002, 37, 70, 98.

⁹ Aus der Fülle des Materials nur einige Beispiele: Kauf/Verkauf: BGU II 667 (221), III 805 (137); Oxy. XLI 2972 (72); SB VI 9145 (180), XXII 15472 (134); Parachoresis: CPR I 8 (218), Diog. 31/32 (II/III). Pacht: Oxy. III 502 (165).

II. Systasis:

Ich komme zu meinem eigentlichen Thema: Der in der Literatur bevorzugt behandelten Systasis.

Ein Grund für die Sonderstellung ist vielleicht die größere Zahl von Belegen und eine auf den ersten Blick auch einheitlichere Gestaltung der Fälle. Das Thema hatte vor allem Ernst Rabel näher beleuchtet¹⁰ – spätere Autoren haben sich daraufhin offensichtlich nur mit einer gewissen Scheu dem Bereich genähert.

Insgesamt sind über 30 Fälle einer Systasis für die Wahrnehmung privater Interessen belegt. Die Einordnung von Urkunden in diese Gruppe stützt sich zunächst auf die Bezeichnung als σύστασις, als συστατικόν und letztlich auch auf die verbale Verwendung von συνίστημι – hier zunächst in der Bedeutung „empfehlen“,¹¹ dann mit der eher rechtlichen Variante des „Benennens, Ermächtigens“. Unschärfen begegnen freilich, so wenn von συνεσταμένον eines Vertreters κατὰ ἐπιτροπικόν die Rede ist (BGU VII 1662, Z. 3, Fayum, 182).

Zu scheiden sind zunächst zwei Gruppen:

Fälle der Erteilung einer Systasis – in den Quellen wird die Urkunde dann gerne συστατικόν genannt und weiter

Fälle des Gebrauchs einer solchen, ggf. auch unter Zitierung oder Beifügung des συστατικόν.

1, Zunächst zu den Erteilungsfällen.

a, Dabei ragt eine Gruppe hervor, in der die Systasis erteilt wird zum Auftreten im Prozeß oder Verwaltungsverfahren bzw. im Verfahren der Demosiosis vor dem Archidikastes oder ähnlichen Verfahren; dabei handelt es sich um etwa die Hälfte aller Belege.

Ich will die Fälle nicht im einzelnen darstellen. Als Beispiele seien genannt: Tebt. III 1, 770 (210 a.C.), der früheste Beleg dieser Art; in dieser Enteuxis bittet der Antragsteller den König, für ihn einen Vertreter im Prozeß wegen Forderungen, ev. vor den Chrematisten, zuzulassen. Oder: Eine Frau – mit Kyrios – erteilt einem Enkel eine σύστασις für die Führung eines Prozesses – aktiv wie passiv, die Art wird nicht genannt –, den sie selbst wegen ihrer weiblichen Schwäche nicht führen kann (Oxy. II 261 = MChr 346 = SP I 60, a. 55). Oder: Bestellung eines Vertreters für den Prozeß um eine Benennung als Liturgen: Ein ἄποσυστατικόν; bezeichnenderweise folgen dann detaillierte Argumentationsvorschriften (Oxy. XIV 1642, a. 289). Eine Reihe weiterer Belege will und kann ich hier nicht weiter diskutieren.¹²

¹⁰ S. unten Anm. 46 ff.

¹¹ Beispiele für Empfehlungsschreiben: Lond. VII 2026 (III a.), Mert. II 62 (6?), Oxy. II 262 (25).

¹² Oxy. I 97 = MChr 347 (Oxy., 115). Oxy. IV 726 (Oxy., 135). Mert. I 18 (Oxy., 161). P. Bodl. I 31 (Gr. Oase, 169-179). Tebt. II 317 (Tebt., 174). BGU IV 1093 (Oxy., 265). Oxy. XIV 1642 (Oxy., 289). Oxy. X 1274 (Oxy., III). P. Bodl. I 33 = SB XXIV 16286 (Gr. Oase, 300).

In einer zweiten Gruppe wird eine Systasis zur Demosiosis einer privaten Urkunde in Alexandria gegeben (alle III).¹³

Anzuschließen sind die Serapeumsbelege der Zwillinge aus dem Jahre 162 a.C. In UPZ I 25/26 und 27 wird die Bestellung eines Demetrios für den Empfang öffentlicher Naturalleistungen an die Zwillinge im Serapeum bei Memphis erwähnt – dies geschah in einer Enteuxis (UPZ I 20) an den König. In den Nr. 25-27 wird insofern von σύστασις gesprochen.

b, Erteilung zum Abschluß eines Geschäftes:

Hier begegnen drei Fälle des Verkaufs eines Sklaven und drei weitere Fälle einer Bestellung zum Verwalter von Vermögen mit der Befugnis zum Abschluß von Pachtverträgen, der Einziehung von Forderungen u.ä.

Als Beispiel für den Kauf kann angeführt werden: Oxy. I 94 = MChr 344 (Oxy., 83). Es sollen Sklaven auf dem Markt verkauft werden. Der Vertreter hat die Freiheit, zu entscheiden, an wen und zu welchem Preis er verkauft; die Konditionen sind die üblichen hinsichtlich der Mängelhaftung. Die Bebaiosis soll den Eigentümer, den Geschäftsherren treffen. Die Herausgabe des Preises ist der πίστις des Vertreters anvertraut (Z. 17 ff.: ἀποκαταστήσειν τὴν τιμὴν dem V τῆς πίστεως περὶ αὐτὸν οὐσῆς). Die Verfügungen sollen im übrigen wirksam sein, wie wenn der Geschäftsherr sie selbst vorgenommen hätte.

Hamza¹⁴ hält die Urkunde eher für eine Empfehlung, da kein zwingendes Bedürfnis für eine Vertretung angegeben wird. Das εὐδοκεῖν in Z. 15 sieht er „zweifelsohne“ als auf den Vertreter bezogen an, da dieser damit die Vertretung annehme und sich dann zur Herausgabe des Preises verpflichte. So letztlich auch Wenger.¹⁵ Das erscheint nicht zweifelsfrei, da die εὐδόκησις erteilt wird unter der Bedingung, daß der Kaufpreis dem Verkäufer erstattet werde, der auch seine Zustimmung erteilt. Die Formulierung ist nicht eindeutig; die Zustimmung bezieht sich m.E. auf die Veräußerung durch den Vertreter.^{16 17}

¹³ P. Bodl. I 31 und SB I 4653 (Gr. Oase, 240), im ersten Fall wird auch Reisegeld zugesagt, außerdem Grenf. II 71 (Gr. Oase, 244) und SB I 4651 (Gr. Oase, 250). Weiter Grenf. II 70 (Gr. Oase, 287): Registrierung einer Schenkungsurkunde.

¹⁴ Scr. Guarino 2657 ff.

¹⁵ Stellvertretung 219 mit Anm. 2-4.

¹⁶ Die Ausführungen von W. Schmitz, Ἡ πίστις in den Papyri, Jur. Diss., Köln 1964, S. 73 f. zur Kaufbürgschaft des Vertreters liegen neben der Sache und beruhen auf einem Lesefehler.

¹⁷ Sklavenverkauf weiter: a, Fam. Tebt. 27 (Tebt., 132) – hier allerdings bezieht sich die Pistis wohl auf die Auswahl der Käufer und die Vereinbarung des zu erzielenden Preises durch den Mann der Eigentümerin, ist also zu fassen als „nach seinem Ermessen, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen“. Die Bebaiosis trifft die vertretene Frau. Anders aufgrund einer unzutreffenden Auslegung, Schmitz, Pistis S. 85/90.

b, SB V 7573 (Oberägypten, 116) = Pap. Primer nE. Nr. 27. Die Urkunde hat nach der neuen Ergänzung eine Systasis zum Inhalt; die Pistis bezieht sich auf die Herausgabe des

Für die Verwaltung nenne ich nur Oxy. IV 727 (a. 154): In einer Synchoreisis erteilen zwei Brüder eine σύστασις an den X zur Verwaltung des Vermögens ihrer Nefen, deren ἐπίτροποι sie sind. X agiert schon für sie selbst als Phrontistes ihres Vermögens in Oxyrhynchos. Es wird eine Generalvollmacht erteilt: X soll den Pachtzins einziehen, Pachtverträge abschließen, alles Nötige tun, Quittungen ausstellen etc. Er soll außerdem monatlich Rechnung ablegen. Als Grund wird angegeben, daß sie zur Zeit nicht von Alexandria in die Chora reisen können.¹⁸

Damit lässt sich festhalten: Wie die Urkunden über die Geschäfte stilisiert werden sollen – explizit auf den Geschäftsherrn abgestellt oder ob sie auch auf den Systates gestellt werden können – läßt sich nicht sicher sagen; fest steht nur, daß die Bebaiosis, die Gewährleistung gegen Rechtsmängel – naturgemäß – den veräußernden Eigentümer trifft.¹⁹ Im übrigen wird den Bevollmächtigten die Befugnis zum eigenständigen Handeln eingeräumt.

c, sonstige Bereiche

Ansonsten haben wir Vollmachten für Schuldbetreibung²⁰ und auch für die Suche nach einem entflohenen Sklaven.²¹

Preises, die mögliche Bebaiosis ist nicht erhalten; der demotische Teil wurde noch nicht ediert.

¹⁸ Weiter: a, BGU I 300 = MChr 345 (Fayum, 146): Verwaltung des Vermögens im Arsinoites; dazu gehört es, Forderungen gegen die Pächter einzutreiben, Grundstücke zu verpachten oder selbst zu bearbeiten, Quittungen auf den Namen des Geschäftsherrn auszustellen, alles erforderliche zu tun – wie wenn dieser selbst handelte. Damit verbunden ist die Pflicht zur Ablieferung des Eingenommenen: ἀποκαταστήσι μοι ἐνθάδε παραγενομένοι τῆι ἑαυτοῦ πίστει des Vertreters (Z. 10 f.) und auch die vorweg erklärte Zustimmung des Geschäftsherrn. Die Vollmacht wird noch erweitert auf das Vermögen der Enkelin, deren Vermögen der Geschäftsherr mit verwaltet. Z. 11 bringt entgegen Hamza (aaO. 2663) nicht die Verpflichtung des Vollmachtgebers zur Zustimmung zu den Handlungen des Bevollmächtigten, sondern enthält schon jetzt die – vorweggenommene – Zustimmung.

b, In einer recht fragmentarischen Form Freib. II 9 = SB III 6292 (Fayum, II): Verwaltung eines Nachlasses.

¹⁹ Dementsprechend wird auch in den Fällen des Verkaufs aufgrund einer erteilten Systasis die Bebaiosis dem Geschäftsherrn auferlegt; s. u. 2 (Oxy. XIV 1634, Ryl. II 165, SB XX 14199, SPP XX 72 = CPR I 9).

²⁰ Fouad I 35 (Oxy., 48); SB XX 15033 = Oxy. II 364 (Oxy., 94); Hamb. I 102 (Fayum, II). Oxy. III 509 (Oxy., II) ist ein besonderer Fall: Die Vollmacht zum Inkasso wird nun modifiziert, da der Gläubiger die Zahlung schon erhalten hatte – von wem nicht gesagt –; die Vollmacht erstreckt sich nunmehr nur noch auf die Quittungserteilung. Es scheint sich um einen bloßen Entwurf zu handeln, da die Namen der Parteien nicht genannt werden (τις τινί).

²¹ Oxy. XIV 1643 (Oxy., 298) Bestellung eines Vertreters für eine Reise nach Alexandria und für die Suche nach einem geflohenen Sklaven. Bevollmächtigung zu allen angebrachten Handlungen: Fesseln, Peitschen, Klage gegen Sklavenberger.

2, Belege für den Geschäftsabschluß aufgrund einer erteilten Systasis sind leider nur für vier Fälle überliefert. Alle Texte stammen aus dem 2. und 3. Jh. Es handelt sich um die Veräußerung von Häusern und Grundstücken.

Soweit der Verkäufer den Systates bestellt hat, ist das Bild nicht einheitlich. Einmal²² wird der Vertrag auf den Systates gestellt, der denn auch mehrfach betont, daß er den Vertrag abschließen will. Die Bebaiosis trifft ausdrücklich den Verkäufer (Z. 13 ff.). Das Systatikon ist leider nur frgm. in Z. 17 ff. erhalten.²³ Eine Pistis wird nicht erwähnt, aber in Z. 10 des Kaufvertrags ist eine Ablieferung für den Preis vorgesehen; eine Erwähnung der Pistis ist in diesem Zusammenhang nicht auszuschließen.

Ansonsten sind die Verträge auf die Parteien gestellt.²⁴

3, Im übrigen sind belegt Fälle der Quittierung für Leistungen, die an den Systates erfolgten, die Urkunden werden auf den Geschäftsherrn gestellt.²⁵

Darüberhinaus begegnet zweimal das Auftreten eines Systates für den Gläubiger im Verfahren der Zwangsvollstreckung, das Verfahren ist aber ganz auf den Geschäftsherrn gestellt.²⁶

²² SB XX 14199 = Oxy. III 505/PSI 1035 (Oxy., 179).

²³ Hamza, Scr. Guarino 2660 ff.: Warum dies „keine systasis innehat“, bleibt dunkel; wenn H. meint, daß hier keine Systasis erteilt wird, dann ist das richtig. Die weitere Annahme Hamzas, daß hier eine allgemeine, weite Systasis über dieses konkrete Geschäft hinaus zugrunde liegt, ist reine Spekulation (2662).

²⁴ Verkauf: Fam. Tebt. 27 (Tebt., 132), Oxy. XIV 1634 (222); Ryl. II 165 (Hermopolites, 266), Verkäuferin ist eine *matrona stolata*.

Kauf: SPP XX 72 = CPR I 9 (Hermopolis, 271).

Oxy. XIV 1634 liegt eine juristisch interessante Gestaltung zugrunde. Die Verkäufer sind Schuldner des Käufers; an diesen wird ein verpfändetes Haus verkauft, mit Zahlung der Differenz zwischen Forderung und Kaufpreis an die Eigentümer = Schuldner. Warum der Gläubiger nicht den Verfall des Pfandes geltend macht, ist nicht ersichtlich. Beide Parteien handeln durch Vertreter.

²⁵ Oxy. XXII 2349 (Oxy., 70): Quittung für Zahlungen aus einem Grundstück an einen Legionär, dieser hatte seinen Freigelassenen zum Vertreter bestellt. Für die Systasis war die Genehmigung der Chrematisten eingeholt worden. S. dazu Wolff, SZ 73, 1956, 398. Die Einzelheiten bleiben unklar, schon weil das Gesuch um die Genehmigung nur ganz bruchstückhaft erhalten ist (Z. 26 ff.). Wolff vermutet, daß aufgrund einer vorhergehenden Hypothekierung des Grundstücks, das vermutlich wieder freigegeben wurde, die Zuständigkeit der Chrematisten begründet war. Da wir nun aber auch Fälle der Systasis in Zwangsvollstreckungsverfahren haben – s. die folgende Anm. – ist mir diese Annahme nicht sicher. Vielleicht war das Verfahren nötig, da es sich um einen *Katökenkleros* handelte (s. Z. 7).

BGU VII 1662 (Fayum, 182) für Leistungen aufgrund Erbfalls. Es wird die (Teil-) Erfüllung eines Legats aufgrund eines römischen Testaments bestätigt. Die Tochter aus der ersten Ehe des Soldaten bekommt außerdem Teile eines Hauses und eine Sklavin. Zur mangelnden Trennschärfe der Begrifflichkeit s. schon o. S. 385.

²⁶ BGU XV 2472 (Fayum, 160); Fior. I 56 = MChr 241 = JP 44 (Hermopolites, 233/4).

4, Nur ergänzend sei noch hingewiesen auf Verwendungen, die im Grenzbereich zwischen privatem und öffentlichem Tätigwerden liegen.

Mitunter wird von συνίστημι bzw. ἀποσυστατικόν u.ä. gesprochen bei Arbeitsverhältnissen im Rahmen liturgischer Aufgaben.²⁷

Es werden jeweils Pflichten aus der Liturgie übernommen, regelmäßig gegen Zahlung eines Lohnes. Es werden nur Aufgaben und Befugnisse übertragen, die in den Bereich der Liturgie fallen, wie bei der Steuererhebung die Eintreibung, die Quittungserteilung oder die Ablieferung bei der zuständigen Kasse, und ggf. auch Wachdienste.

Der Sprachgebrauch ist aber nicht einheitlich, z.T. wird auch die Wendung ὁμολογεῖν συνηλλαχένας verwendet, bei im übrigen gleichen Abreden.²⁸ Die eingeräumten Befugnisse beziehen sich somit nur auf die liturgischen Funktionen. Man kann insofern zutreffend von „Vertretung“ sprechen, die aber vom Inhalt nicht mit der bei der Wahrnehmung privater Interessen gleich zu setzen ist.²⁹

III. Auswertung

Wenn wir das bisher Vorgestellte zusammenfassen, ergeben sich zwei große Gruppen:

Einmal die Belege für ein Handeln für und durch einen Dritten in verschiedenen allgemeinen Formulierungen für das Auftreten des Dritten und zum anderen die Fälle der Systasis, die gleichfalls Handeln für und durch einen anderen dokumentieren, aber einen geschlossenen Komplex bilden, mit einem deutlichen Schwergewicht auf einem eher verwaltungsmäßigen Bereich.

1, Für die erste, allgemeine Gruppe darf ich noch ohne weitere Nachweise anmerken, daß es sich hier um Geschäfte handelt, in denen eine urkundliche Dokumentation erfolgte; die zweifellos zahlreichen Fälle, in denen dies nicht geschah, können wir nicht erfassen. Dabei wird es sich um Alltagsgeschäfte handeln. Für den Erwerb z.B. konzentrieren sich unsere Urkunden auf den Kauf von Grundstücken und Sklaven; daneben begegnet auch die Misthosis. Es sind also Geschäfte von größerer Relevanz.

Was nun die Einordnung angeht, erscheint es mir sicher, daß es sich nicht nur um Fälle einer bloßen Botenschaft handelt.

²⁷ So z.B. in Lond. II 306 (S. 118 f.) = WChr 263 = SP II 358 (145); RyI. II 88 (156); Mich. XI 604 (223). S. A. Jördens, Vertragliche Regelungen von Arbeiten im späten griechischsprachigen Ägypten (P. Heid. V), Heidelberg 1990, S. 185 ff. mit weiteren Belegen.

²⁸ So z.B. in Oxy. XXXVI 2769 (a. 242); SB VIII 10205 (III).

²⁹ Ab dem 5. Jh. wird mitunter die Wendung συνθετεῖσθαι με πρὸς σε ἐπὶ τῶι κτλ. in Arbeitsverträgen verwendet. Damit wird aber kein Vertretungsverhältnis bezeichnet, sondern nur die Übernahme von Arbeitspflichten ausgedrückt. S. P. Heid. V S. 152 mit Anm. 40.

Es erscheint jeweils handelnd der Geschäftsherr διὰ den Dritten. Die Urkunden sind regelmäßig auf den Geschäftsherrn gestellt. Damit ist Offenkundigkeit gegeben. So kann wenigstens von der Möglichkeit einer direkten Stellvertretung ausgegangen werden. Das ist auch die herrschende Meinung.

Wieweit die Kompetenzen der Handelnden reichten, können wir hier mangels Unterlagen nicht feststellen. Sie reichten offensichtlich aus für die Annahme von Leistungen und den Abschluß von Vereinbarungen sowie die Ausstellung von entsprechenden Urkunden.³⁰ Aus diesen Belegen können demnach auch keine Schlüsse auf das Innenverhältnis zwischen Geschäftsherr und Vertreter gezogen werden.

2, Die zweite Gruppe, die der Systasis, entspricht von den Besonderheiten hinsichtlich Prozeßvertretungen und Demosiosis abgesehen in der Art und dem Umfang der Geschäfte der ersten. Man mag einen Unterschied finden in dem weiten Umfang, in dem jeweils umfassende Vermögensverwaltungen zugewiesen werden.

Sie zeichnet sich jedoch dadurch aus, daß in den Urkunden über die Bestellung eine genauere Beschreibung der Kompetenzen erfolgt. Zuweilen wird auch vermerkt, daß das Geschäft so gelten solle, wie wenn der Geschäftsherr es selber vorgenommen hätte. Eine vorhergehende Zustimmung des Geschäftsherrn – εὐδόκησις – begegnet nur in einigen Vollmachtsurkunden.³¹ Mitunter, aber eben nicht regelmäßig, stehen die Bevollmächtigten in einem engeren Verhältnis zum Vollmachtgeber – aber das liegt ja wohl auch nahe.³²

Zuweilen wird bei der Erteilung der Vollmacht auf die Pistis abgestellt und zwar überwiegend in der Formulierung τῆς πίστεως οὐσίης des Vertreters. Die Wendung finden wir nur in Fällen der Erledigung privater Geschäfte. So bei Verkäufen von Sklaven,³³ bei Verwaltungen³⁴ und Schuldbetrieben.³⁵ Sie kann aber auch fehlen.³⁶ Bei der Vornahme des Geschäfts wird sie nur zweimal genannt: SB XX 14199 – im Vertrag selbst ev. zerstört und in Oxy. XIV 1634, nicht dagegen in Ryl. II 165 und SPP XX 72. Bei Quittungen wird sie nicht erwähnt. So wird die Pistis bei der

³⁰ S. auch den – vergeblichen – Versuch, in den Urkunden unmittelbar zwischen direkter und indirekter Stellvertretung zu unterscheiden, von G. Hamza, Symp. 1988, 349 ff. und die allgemein kritischen Bemerkungen M. Talamancas, BIDR 94/95, 1991/2, 825.

³¹ Oxy. I 94 (83) und SB V 7573 (116) – jeweils Verkauf von Sklaven, in BGU I 300 (148), P. Bodl. I 31 (Verwaltung, 169), Fouad I 35 (Schuldbetreibung, 48) und Oxy. II 261 = MChr. 346 (Prozeßvollmacht, 55).

³² Oxy. I 97: Bruder, II 261: Enkel, IV 727: schon bestellter Phrontistes, XIV 1642: ev. Bruder, XXII 2349: Freigelassener; BGU IV 1093: Sohn, I 300: ein anderer Veteran; Fam. Tebt. 27: Ehemann; Tebt. II 387: Mann = Bruder; Mert. I 10: Freigelassener.

³³ Oxy. I. 94, SB V 7573, Tebt. I 27.

³⁴ BGU I 300, Oxy. IV 727.

³⁵ Fouad I 35.

³⁶ In einem Fall der Verwaltung (Freib. II 9) und weiteren Fällen der Schuldbetreibung (Hamb. 102, Oxy. III 509 – nur Quittungserteilung –, Oxy. XIV 1643, ev. in SB XX 15033 zerstört).

Erteilung erwähnt in BGU VII 1662, nicht aber in der Quittung. Auf die Pistis wird nicht abgestellt in den Fällen der Vertretung in Verfahren oder bei der Demosiosis, ebensowenig bei Vollstreckungsverfahren.³⁷

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß die Verwendung beschränkt ist auf materielle Geschäfte, daß sie aber offensichtlich ganz zufällig erfolgt und weder räumlich noch zeitlich konzentriert anzutreffen ist. Es handelt sich damit letztlich nicht um einen konstituierenden Bestandteil.

IV. Rechtliche Einordnung

Zunächst erscheint der allgemeine Hinweis angebracht, daß die aus dem römischen Recht bekannten Formen des Handelns durch Dritte wie Handeln durch Sklaven im rechtsgeschäftlichen Bereich offensichtlich kaum Bedeutung erlangt haben, ebensowenig Handeln durch gewaltunterworfenen Kinder, da die Kinder vermögens- und nach Erreichung der Volljährigkeit auch handlungsfähig sind.

Ergänzend sei noch bemerkt, daß die Systasis als Vollmacht zum Geschäftsabschluß, beim Geschäftsabschluß selbst und bei der Schuldbeitreibung für Römer auch schon vor der *Constitutio Antoniniana* und dann generell begegnet.³⁸

1, Zuvor noch eine kurze Bemerkung zur Bedeutung der Pistisklausel, über die die Literatur, wie zu erwarten, nicht einer Meinung ist.

Deutlich dürfte sein, daß sie in unserem Zusammenhang nicht als Parallele zu den Abreden über die Beweislastverteilung bei Leistungen ohne Urkunde zu fassen ist, wo z.B. dem Gläubiger der Vorrang eingeräumt wird, wenn bei Zinszahlungen der Schuldner keine Quittung vorlegen kann: τῆς πίστεως περὶ τὸν δεδανεικότα οὐσης περὶ ὧν ἐὼν μὴ ἐπιφέρωσι αὐτοῦ οἱ δεδανεισμένοι γράμματα.³⁹

Die Pistis wird als Regelung im Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten und als Haftungsregelung angesehen, so Wenger,⁴⁰ zustimmend Rabel.⁴¹ Mitteis⁴² dagegen sieht die Bedeutung darin, daß der Bevollmächtigte so gut wie möglich zu verkaufen habe. Dagegen wendet sich Rabel, da aus der – zutreffenden – Ergänzung Zuckers zu BGU VII 1662 Z. 15 ff. – μηδεμίαν κατοχὴν gerade die Haftungsfreistellung folge, die sonst aufgrund der Pistis anzunehmen sei. Die

³⁷ BGU XV 2472, Fior. I 56.

³⁸ Vollmacht: Oxy. I 94 = MChr 344, a. 83, BGU I 300 = MChr. 345, a. 148, Oxy. IV 727, a. 154; Schuldbeitreibung: SB XX 15033, a. 94, Freib. II 9, II Jh.; Vertragschluß: Oxy. XIV 1634, a. 222, Ryl. II 165 – eine *matrona stolata* –, a. 266; Quittierung: BGU VII 1662 a. 182 – für Leistungen aufgrund eines röm. Testaments.

³⁹ Oxy. III 506 = MChr 248 Z. 15 ff. – s. Schmitz, Pistis 71, H.-A. Rupprecht, Studien zur Quittung im Recht der graeco – ägypt. Papyri, München 1971, 85.

⁴⁰ Stellvertretung 219 Anm. 4 zu Oxy. I 94.

⁴¹ E. Rabel, Eine neue Vollmachten-Urkunde, Aeg. 13, 1933, 373 ff. = Gesammelte Aufsätze, IV Arbeiten zur altgriech., hell. und röm. Rechtsgeschichte, Tübingen 1971, 488 ff. zu SB V 7573, BGU VII 1662, Oxy. I 94.

⁴² Zu MChr 344.

Unterschiedlichkeit der Aufgaben und Kompetenzen des Vertreters – Auswahl der Käufer, Preisgestaltung, Verwaltung der Vermögen etc. – kann durchaus als Argument für die Auffassung von Mitteis gewertet werden. Im übrigen müssen sich beide Akzentuierungen nicht ausschließen.⁴³

Da die Klausel nur zufällig und sporadisch begegnet, kann ich hier wohl auf eine nähere Erörterung verzichten. Aus dem Auftreten erst in römischer Zeit möchte ich nicht auf Einfluß römischen Rechts, etwa der Figur des *mandatum* als *bonae fidei iudicium* schließen.

2, Was nun die zentrale Frage angeht: direkte Stellvertretung ja oder nein?

Die Literatur ging zunächst nach den Untersuchungen Wengers ohne weiteres für den griechischen Bereich von der Zulässigkeit der direkten Stellvertretung aus. In jüngerer Zeit wurde das nochmal in der Untersuchung einzelner Texte bestätigt; so durch die bereits genannten Artikel von J. Herrmann⁴⁴ und G. Hamza.⁴⁵

Pringsheim ergänzte in seinem Greek Law of Sale (S. 215 ff.) das Bild noch mit dem dem griechischen Recht allgemein zugrundeliegenden Surrogationsprinzip. Danach tritt ein wirksamer Erwerb des „Eigentums“ nur ein, wenn ein Entgelt gezahlt wird, und der Erwerb tritt bei dem ein, aus dessen Vermögen das Entgelt stammt.

Ernst Rabel hingegen äußerte in mehreren Beiträgen Bedenken gegen die Annahme einer direkten Stellvertretung.

Er ging zunächst nicht auf die Systasis beschränkt davon aus, daß nach alten Rechten der selbstverständliche Ausgangspunkt sei, daß der Dritte das Geschäft im eigenen Namen, d.h. als Geschäftspartei abschließt (entspr. § 185 BGB). Er sieht daher die Fälle der Vertretung als Handeln des Dritten im eigenen Namen unter Zustimmung des Geschäftsherrn. Sprachlicher Anknüpfungspunkt ist die allgemeine Bedeutung von *συνίστημι* als „präsentieren, empfehlen“. Der Dritte wird den Geschäftsgegnern durch den Geschäftsherrn als möglicher Handelnder oder Leistungsempfänger präsentiert. Als Beispiel führt er die demosthenischen Reden 52 und 49 an.

So schon 1933 bei der Edition von – dann – SB V 7573.⁴⁶ Der Gedanke wurde allgemeiner ausgeführt in dem Beitrag: „Die Stellvertretung in den hellenistischen Rechten und in Rom“.⁴⁷ Es handle sich ursprünglich um Fälle der Ermächtigung zur Leistung an den Dritten, der dem Geschäftsgegner vorgestellt werde, dem entspreche die Ermächtigung des Dritten zur Verfügung über Besitz und Eigentum des

⁴³ Auf die Ausführungen von Schmitz, Pistis 81 ff. im Zusammenhang mit der notwendigen Entgeltlichkeit und seine Diskussion der Kaufbürgschaft ist hier nicht einzugehen.

⁴⁴ S. o. Anm. 3.

⁴⁵ S. o. Anm. 4.

⁴⁶ Aeg. 13, 1933, 374 ff. = Ges. Schr. IV 484 ff.

⁴⁷ Atti del Cong. intern. di diritto romano, Pavia 1934, I 235 ff. = Ges. Schr. IV 491 ff.

Geschäftsherrn – also auch hier Handeln des Dritten im eigenen Namen mit Einwilligung/Ermächtigung des Geschäftsherrn.

1937 wurde dies in einem ausführlichen Artikel zur „Systasis“⁴⁸ genauer dargestellt. Rabel verwies insoweit auch auf seine knappen Ausführungen in den „Grundzügen des röm. Privatrechts“.⁴⁹ Bei dieser Gelegenheit darf ich eine Erinnerung aus einem Seminar von W. Kunkel Anfang der 60er Jahre einfügen, wo Kunkel einmal Ernst Levy zitierte, der zu diesen Grundzügen meinte: „Zu schwer für Privatdozenten“.

Für den Prozeß geht Rabel zunächst von dem Erfordernis des persönlichen Auftretens der Parteien aus, von dem Ausnahmen nur nach Gestattung möglich waren – eine Erscheinung, die er auch rechtsvergleichend untermauert.

Rabel argumentiert darüber hinaus mit der *Pistis*: Sie bezeichne die Stellung als Vertrauensstellung, als Treuhänder. Er sieht das als Argument für die Ermächtigung zum Handeln im eigenen Namen, aber mit Ermächtigung durch den Geschäftsherrn (zu SB V 7573).

Ein Bedenken gegen die Zulässigkeit einer Stellvertretung folgt für Rabel auch aus der *obligatio*, die als „Bindung“, als Haftung des Schuldners nicht durch einen Dritten, sondern nur persönlich begründet werden konnte.

Ob und inwieweit Rabel an dem Gedanken der Ermächtigung auch für die Fälle der Systasis in römischer Zeit festhält – und damit für die Mehrzahl der Belege – und sie damit nicht als Fälle der Stellvertretung ansieht, so wie das in dem Artikel von 1933 anklingt, läßt sich nicht eindeutig klären. Er legt offensichtlich auch weiter Gewicht auf die Bedeutung des „Bestellens“ und auch des „Legitimierens“. In seinem letzten Artikel von 1937 wird auf diese Gruppe nur recht summarisch verwiesen.

Wenn man das hier vorgestellte Material unter diesem Gesichtspunkt mustert, ergibt sich für die prozessualen Belege, daß eine Genehmigung durch den König nur in ptolemäischer Zeit in Tebt. III 1, 770 und in einem Beleg aus röm. Zeit (Tebt. II 317 = MChr 348, a. 174, für ein Verwaltungsverfahren) eingeholt wurde.⁵⁰

Die von Rabel als Indiz für ein Fortleben dieser Vorstellung angeführte Begründung der Urkunden, warum eine Systasis erteilt werde – Krankheit, weibliche Schwäche oder Unmöglichkeit einer Reise, finden wir nur in vier weiteren Texten – ohne daß hier dann noch um die Genehmigung nachgesucht wird. In den Fällen der Demosiosis fehlen solche Anhaltspunkte. Das bedeutet aber auch, daß der Gedanke einer Genehmigung des Auftretens eines Dritten im Verfahren kaum mehr eine Rolle spielte.

⁴⁸ Systasis, AHDO 1, 1937, 213 ff. = Ges. Schr. IV 607 ff.

⁴⁹ Enzyklopädie der Rechtswiss., hgg. von Holtzendorff-Kohler, Berlin 1915; gesonderte 2. Aufl., Darmstadt 1955, 187 ff., 190.

⁵⁰ Zur Genehmigung der Stellvertretung im prozessualen Bereich s. noch Wenger, Aeg. 13, 1933, 586 ff.

Für die Serapeumstexte kann dagegen die Einholung der Gestattung für das Auftreten eines Systates zwanglos mit der Natur der Leistungen aus der Staatskasse erklärt werden. Daraus lässt sich jedoch kein über den Einzelfall hinausreichendes Argument ableiten.

Für die römische Zeit – und aus dieser stammen unsere Belege für die einzelnen Geschäfte ja – scheint mir die Ausgestaltung der Urkunden über die durch den Systates abgeschlossenen Geschäfte, die ganz der der Vertretungsgeschäfte der ersten – allgemeinen – Gruppe entsprechen, für eine Charakterisierung als Stellvertretung und nicht nur als Ermächtigung zum Handeln im eigenen Namen für einen Dritten zu sprechen.

Wie für die direkte Stellvertretung typisch, tritt der Geschäftsherr = Vollmachtgeber selbst als handelnd auf – allerdings durch den Vertreter. Als Fall der Ermächtigung könnte allenfalls SB XX 14199 angesehen werden, wo der Vertreter im eigenen Namen handelt und dies besonders betont. Aber dieser Text ist die absolute Ausnahme.

Ein Argument für die Einordnung als „Ermächtigung“ könnte aus der – vorhergehenden – Erklärung des Einverständnisses gezogen werden. Aber diese εὐδόκησις begegnet letztlich nur in wenigen Vollmachtsurkunden.⁵¹ In der Mehrzahl der Fälle eines vorgesehenen Geschäftsabschlusses fehlt sie dagegen.

Auch die Bebaiosis, die – natürlich – den Geschäftsherrn trifft, könnte als Argument für die Ermächtigung herangezogen werden. Wenngleich Rabel zuzugeben ist, daß man dies als Ausnahme akzeptieren könne.

M.E. kann aber kein Argument gegen die Qualifizierung der Systasis als direkte Stellvertretung aus der Tatsache abgeleitet werden, daß die Urkunden über die Erteilung einer Systasis mitunter Abreden zum Innenverhältnis zwischen Geschäftsherren und Auftragnehmer enthalten. Diese Auffassung scheint Hamza⁵² zu vertreten. Die säuberliche Scheidung von Innen- und Außenverhältnis ist ein modernes Phänomen, das heute auch mehr in zivilrechtlichen Anfängerübungen thematisiert wird als im täglichen Leben. Schon Rabel sah die Verbindung als „natürlicher Anschauung“ entsprechend an.⁵³ Weiter kann auch nicht mit der Tatsache gegen das Vorliegen einer Vollmacht argumentiert werden, daß nicht in allen Vollmachtsurkunden der Grund angegeben wird, warum diese erteilt wurde. Die Schlußfolgerung Hamzas⁵⁴,

⁵¹ Oxy. I 94 (Kauf), BGU I 300, P. Bodl. I 31 (Vw), Fouad I 35 (Schuldbeitreibung) sowie Oxy. II 261 = MChr. 346 (Prozeß). SB V 7573 (116) bringt die Genehmigung, wie wenn der Geschäftsherr selbst handeln würde.

⁵² Scr. Guarino 2664 ff.

⁵³ Aeg. 13, 1933, 376 = Ges. Schr. IV 486, S. auch Partsch, Arch. 4, 1908, 500 in der Bspr. von Wenger, Stellvertretung. Interessant ist, daß in der modernen Dogmatik nun wieder die Verbindung von Grundgeschäft und Vollmacht kontrovers diskutiert wird: V. Beuthien, Stellvertretung und Abstraktion, Festgabe aus der Wissenschaft zum 50jährigen Bestehen des BGH I, München 2000, 81 ff.

⁵⁴ Scr. Guarino 2357 ff.

daß dann nur eine Empfehlung vorliege, überzeugt angesichts der sonst übereinstimmenden Formulierungen der Urkunden nicht.

Als Ergebnis für die römische Zeit kann somit festgehalten werden, daß von einer entwickelten Form der direkten Stellvertretung, nicht mehr nur von einer Ermächtigung auszugehen ist. Daß Genehmigungen in einigen wenigen Fällen angesprochen werden, ist m.E. kein zwingendes Gegenargument, da damit auch nur die Wirkung der Vollmacht bekräftigt werden kann. Wenngleich man dies auch als Reminiszenz – aber auch nicht mehr – an die ursprüngliche Auffassung gelten lassen könnte.

Was die Problematik der *obligatio* angeht, so läßt sich vielleicht eine Lösung finden in der inzwischen im Bereich der griechischen Rechtsgeschichte weitgehend akzeptierten Theorie H. J. Wolffs von der Zweckverfügung, die zu einer als deliktsrechtlich einzustufenden Haftung bei Nichterfüllung der mit der Vermögensverschiebung gesetzten Bedingungen führt, und nicht direkt zu einem Handeln verpflichtet. Damit wäre diese Überlegung nicht mehr von solchem Gewicht.

Die Bedeutung der Systasis als Form der direkten Stellvertretung liegt wohl darin, daß hier die Kompetenzen der Vertreter genauer bezeichnet werden, die sie als Verkäufer bei der Auswahl der Käufer, bei der Preisbildung oder als Verwalter von Vermögen mit weiter Kompetenz hinsichtlich der Mittel und Maßnahmen haben. Weiter, daß diese dann in entsprechenden Urkunden niedergelegt wird.

Für die Tatsache, daß diese Figur fast ausschließlich in römischer Zeit begegnet, habe ich keine Erklärung. Die übliche Erklärung mit den Zufällen der Überlieferung ist nicht wirklich befriedigend.

Reine Spekulation ist die Überlegung, daß die zunehmende ausdrückliche Bestellung von Vertretern im verfahrensrechtlichen Bereich sich dann als Vorbild für die Verwendung im privatrechtlichen Bereich darstellte, die praktische Wirkung aufgrund ihrer besonderen Gestaltung hinsichtlich der Aufgaben und Kompetenzen entfaltete.

